

Hochschule Hof Prüfungsausschuss

Merkblatt zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Eine ähnliche Regelung enthält auch das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in Art. 2 Abs. 3 Satz 3, 4 BayHSchG.

Damit auch im Prüfungsverfahren weitgehende Chancengleichheit besteht, kann behinderten Studierenden auf eigenen Antrag hin ein so genannter Nachteilsausgleich gewährt werden. Es können z. B. zusätzliche Arbeits- oder Hilfsmittel zugelassen oder aber die Bearbeitungszeit der Prüfung kann angemessen verlängert werden.

Die für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs maßgeblichen Regelungen enthält die Rahmenprüfungsordnung (RaPO). Nachfolgend finden Sie den Wortlaut von § 5 RaPO:

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

Bitte beachten Sie, dass ein Nachteilsausgleich nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden kann. Anträge auf Nachteilsausgleich sind **während der Prüfungsanmeldezeit** beim Prüfungsamt einzureichen. Alle Anträge sind entsprechend zu begründen. Grundsätzlich muss für jede Prüfung individuell ein Antrag gestellt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 RaPO). Jeder Antragsteller erhält rechtzeitig vor Beginn der Prüfungszeit einen entsprechenden Beschluss des Prüfungsausschusses zugesandt, der bei der jeweiligen Prüfung der Prüfungsaufsicht vorzulegen ist.

Hof, im Dezember 2011

gez.

Professor Dr. Jürgen Kemper
Vorsitzender des Prüfungsausschusses